

Reparaturservice Antrag

UNTERSCHRIFT

Vertragsgrundlagen und Empfangsbestätigung zur Übergabe relevanter Dokumente: Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir die folgenden dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen in Textform vor Unterzeichnung des Antrags übergeben worden sind: die gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für myProtect 4.0 DE, das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt, die Vertragsinformationen gemäß § 1 VVG-InfoV, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Widerrufsbelehrung.

AVB und Datenschutz: Bitte lesen Sie alle dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung sorgfältig, bevor Sie diesen Antrag unterschreiben.

Widerrufsrecht: Sie können von Ihrer Willenserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Versicherungsbestimmungen einschließlich der AVB sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ein Widerruf in Textform per Brief, Fax oder E-Mail mit Angabe Ihres vollständigen Namens reicht aus. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die assona GmbH. Im Übrigen verweisen wir auf die Widerrufsbelehrung im Anschluss an die AVB, die detaillierte Informationen zu Ihrem Widerrufsrecht enthält.

Verzichtserklärung zu Beratung und Dokumentation (nach § 6 VVG)

Ich verzichte auf eine Beratung und entsprechende Dokumentation durch den Versicherer. Der Beratungs- und Dokumentationsverzicht kann sich ggf. nachteilig auf die Möglichkeit auswirken, einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Versicherung wegen Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Ich versichere, dass das zu schützende Gerät zum Zeitpunkt der Antragstellung schadenfrei ist.

Ort

Antragsdatum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Original an assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.
Nach erfolgreicher Überprüfung Ihres Antrags erhalten Sie innerhalb weniger Tage Ihre Vertragsunterlagen.

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrenumstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährlichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- Weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- Noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die An-

zeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist, die die Ausübung unserer Rechte regelt, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kombination aus Beschädigungs- und Garantievorsicherung für mobile elektronische Geräte gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung an. Wahlweise erhalten Sie Leistungen aus dem Reparaturservice oder dem 24h-Austauschservice.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Handys, Smartphones und Tablets (Reparaturservice oder 24h-Austauschservice).
- ✓ Versichert sind Smartwatches und Wearables (nur Reparaturservice).
- ✓ Versicherungsschutz besteht für plötzlich eintretende, unvorhersehbare und von außen auf das Gerät einwirkende Beschädigungen oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden). Das können zum Beispiel Bedienungsfehler, Sturz und Vandalismus sein.
- Optional können Sie Versicherungsschutz bei Verlust des versicherten Geräts durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung erhalten

Welche Kosten übernehmen wir beim Reparaturservice?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur Ihres beschädigten Geräts.
- ✓ Bei einem Totalschaden erhalten Sie einen Neukaufzuschuss.

Welche Kosten übernehmen wir beim 24h-Austauschservice?

- ✓ Bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl ersetzen wir das versicherte Gerät durch ein neues oder neuwertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist abhängig vom Versicherungswert des Geräts und kann bis zu max. 2.000 EUR betragen.

Gibt es besondere Vereinbarungen?

- ✓ Verwenden Sie ein Displayschutzglas, wirkt sich dies positiv auf die Höhe Ihres monatlichen Beitrags aus (nur Reparaturservice).
- Das Gerät muss hierbei dauerhaft mit einem Displayschutzglas (Härtegrad mindestens 9H) geschützt werden.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Geräte, deren Erstkauf beim Fachhändler mehr als 7 Tage (24h-Austauschservice) bzw. 3 Monate (Reparaturservice) zurückliegt;
- ✗ Netzteile, Speicherkarten, Datenkabel, Kopfhörer;
- ✗ Gesonderte Ausrüstungen;
- ✗ Externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Zubehör, Joysticks, Batterien, Akkus;
- ✗ Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- ! Schäden durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
- ! Schäden durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- ! Schäden, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher (Haftung, Gewährleistung) oder vertraglicher (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.



Wo bin ich versichert?

✓ Weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin oder telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com erfolgen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Erst- bzw. Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zustande. Die Versicherungsdauer ist abhängig von ihrer gewählten Zahlweise (Laufzeit- oder Einmalzahlung).

- Laufzeitprodukt: Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und kann frühestens nach 24 Monaten beendet werden. Anschließend verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 weitere Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird.
- Einmalzahlprodukt: Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 12 Monate. Der Vertrag kann jedoch auf Nachfrage des Versicherungsnehmers beim assona Kundenservice um weitere 12 Monate verlängert werden. Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 24 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 24 Monate.

Wird der Versicherungsvertrag ab dem 8. Tag nach Ersterwerb des Geräts abgeschlossen (Nachkauf), beginnt der Versicherungsschutz mit Ablauf einer Wartezeit von 3 Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Haben Sie eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten (Laufzeitzahlung) vereinbart, können Sie nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten den Vertrag monatlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat beenden.

Ist eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten (Einmalzahlung) vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 12 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten (Einmalzahlung) vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 24 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform zugeht.

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

Versicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, **VersSt.-Nr. 9116/807/01174**

Assekuradeur:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin
Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin

Der Vermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

2. Weitere Ansprechpartner

Die R+V beauftragt assona als Vermittler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen. Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, Telefon: 030 208 666 44.

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Ziffer 1 genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die R+V betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis enthält eine Vergütung für die Tätigkeit der Beratung und Vermittlung. Die Vergütung erfolgt ausschließlich in Form einer Provision. Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadensversicherung allgemein 19 %.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 S. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags bei monatlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bei halbjährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung.

Bei Einmalbeitrag

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte versicherbare Gerät des privaten und beruflichen Gebrauchs bis 2.000 €. Im Einzelnen können dies sein:

- Handys, Smartphones und Tablets (myProtect Reparaturservice oder myProtect 24h-Austauschservice).
- Smartwatches und Wearables (nur myProtect Reparaturservice).

2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

- a) Netzteile, Speicherkarten, Datenkabel, Kopfhörer;
- b) gesonderte Aufrüstungen;
- c) externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Zubehör, Joysticks, Batterien, Akkus;
- d) Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).

3. Über den myProtect Reparaturservice sind ausschließlich Geräte gemäß Ziff. 1 versicherbar, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht älter als 3 Monate sind. Wird der Versicherungsvertrag ab dem 8. Tag nach Ersterwerb des Geräts abgeschlossen (Nachkauf), kann das Gerät nur nach Vorlage des ursprünglichen Kaufvertrags bzw. des Kaufbelegs des Ersterwerbs und nach Prüfung der vollen Funktionsfähigkeit sowie Mängelfreiheit versichert werden. Für dieses Gerät gilt gemäß § 10 eine Wartezeit von 3 Monaten. Der Kaufvertrag bzw. der Kaufbeleg gemäß § 14 UStG muss einen eindeutigen Bezug auf das zu versichernde Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Ersterwerbs bei einem Fachhändler.

4. Der myProtect 24h-Austauschservice ist ausschließlich für Geräte gemäß Ziff. 1 bis zu 7 Tage nach Kaufdatum und nur für Geräte, die mit einem Displayschutzglas geschützt sind (siehe Displayschutzglas-Klausel in den Besonderen Bedingungen), abschließbar.

5. Nicht versicherbar sind Geräte, die nicht den Vorgaben gemäß Ziff. 1. entsprechen, Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung und Geräte, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem Gerät Geld verdient oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt. Diese liegt z. B. bei Vermietung des Geräts, bei Verwendung des Geräts als Informationsplattform für Kunden oder bei der Verwendung des Geräts als Kassensystem vor.

6. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen auf das Gerät einwirkende Ereignisse die eine Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden) zur Folge haben und den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Geräts beeinträchtigen.

Außerdem wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- d) Beschädigung oder Zerstörung des Geräts durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler des Herstellers nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf bzw. Tausch des Geräts.

1.2 Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, sofern dies im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen ist, durch:

- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Ge-

päckaufbewahrung übergeben wurde;

c) Raub oder Plünderung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht nicht für:

2.1 Schäden:

- a) bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziff. 1.2 genannten Ursachen (z. B. Verlieren);
 - b) die bei Vertragsschluss bereits bestanden haben;
 - c) durch vorsätzliche Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers;
 - d) durch fehlerhafte Software (z. B. Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Programme, Datenspeicher etc.);
 - e) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (Verschleiß);
 - f) durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
 - g) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
 - h) durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
 - i) die durch Zubehör verursacht wurden, welches nicht vom Hersteller genehmigt wurde;
 - j) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1.1 d);
 - k) an bestehenden Daten, Dateien und Programmen, die am versicherten Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung gestanden haben und die im Zuge von Reparaturarbeiten abhandengekommen sind und nicht wiederhergestellt werden können;
 - l) die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;
 - m) die durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih entstehen.
- 2.2 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
- 2.3 Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
- 2.4 Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
- 2.5 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- 2.6 Transportschäden, egal aus welcher Ursache, sofern das Gerät einem Transportunternehmen übergeben wurde.

§ 3 Versicherungssumme und Versicherungswert

1. Die Versicherungssumme ist der im Vertrag vereinbarte Höchstbetrag, bis zu dem für das versicherte Gerät Versicherungsschutz besteht.

2. Der Versicherungswert ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.), des im Versicherungsschein benannten Geräts.

3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Versicherungswert abzüglich des Zeitwerts sowie der Selbstbeteiligung.

4. Wird im Schadenfall festgestellt, dass die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist, ist assona nur verpflichtet, die Leistung aus dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu erbringen (gemäß § 75 VVG).

§ 4 Leistungen im Schadensfall

Den vereinbarten Leistungsumfang entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

1. Leistungen aus dem myProtect Reparaturservice

1.1 Reparaturkosten/Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert gemäß § 4 Ziff. 1.2 und den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte nicht übersteigen.

Die Ersatzleistung, die der Versicherungsnehmer im Schadensfall erhält, beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen abzüglich der Selbstbeteiligung unter § 5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzgl. der vereinbarten Selbstbeteiligung.

1.2 Der Zeitwert des versicherten Geräts beträgt:

- im 1. bis 12. Monat nach der Anschaffung 90 % des Versicherungswerts;
- im 13. bis 24. Monat nach der Anschaffung 80 % des Versicherungswerts;
- im 25. bis 36. Monat nach der Anschaffung 70 % des Versicherungswerts;
- im 37. bis 48. Monat nach der Anschaffung 60 % des Versicherungswerts;
- ab dem 49. Monat nach der Anschaffung 40 % des Versicherungswerts.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Zeitwert anhand der Versicherungssumme berechnet.

1.3 Verlust/Totalschaden

a) Ein Totalschaden liegt vor:

- bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis;
- wenn eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist;
- wenn die Reparaturkosten höher sind als der Zeitwert gemäß § 4 Ziff. 1.2 oder den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte übersteigen.

b) Liegt ein Verlust oder Totalschaden vor, erhält der Versicherungsnehmer einen Neukaufzuschuss, der vom Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung abhängig ist. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist der Neukaufzuschuss von der Versicherungssumme abhängig.

Bis zu einer Versicherungssumme

- von 400 € beträgt der Neukaufzuschuss 200 €;
- von 600 € beträgt der Neukaufzuschuss 250 €;
- von 900 € beträgt der Neukaufzuschuss 375 €;
- von 1.200 € beträgt der Neukaufzuschuss 500 €;
- von 1.500 € beträgt der Neukaufzuschuss 600 €;
- von 1.750 € beträgt der Neukaufzuschuss 800 €;
- von 2.000 € beträgt der Neukaufzuschuss 900 €.

Der Neukaufzuschuss ist begrenzt auf den Versicherungswert bei Anschaffung des Geräts.

c) Einen Anspruch auf den Neukaufzuschuss hat der Versicherungsnehmer nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.

d) Erhält der Versicherungsnehmer den Neukaufzuschuss, kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

2. Leistungen aus dem myProtect 24h-Austauschservice

2.1 Sollte das versicherte Gerät beschädigt, zerstört oder gestohlen worden sein, ersetzt assona das Gerät durch ein neues oder neuwertiges geprüftes Gerät des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identischer Prozessorleistung und Speicherkapazität.

Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, erhält der Versicherungsnehmer ein Austauschgerät des gleichen Herstellers, das über höherwertigere technische Merkmale verfügt. Sofern der Versicherungsnehmer assona alle zur Schadensregulierung notwendigen Informationen zur Prüfung und Freigabe vorgelegt hat, beauftragt assona den Austausch des versicherten Geräts.

Wurde der Schadensfall genehmigt und geht der Auftrag für den Austausch bis 16 Uhr eines Werktags (Montag bis Freitag) beim Logistikpartner ein, kann der Austausch nach Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer in der Regel am folgenden Werktag durchgeführt werden (ausgenommen deutsche Inseln). Der Versicherungsnehmer kann einen Austauschort innerhalb Deutschlands frei vereinbaren.

Wenn der Versicherungsnehmer zu dem vereinbarten Austauschtermin nicht angetroffen wird, trägt dieser ab dem dritten Zustellversuch die entstehenden zusätzlichen Kosten. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Geldersatz.

2.2 Das ausgetauschte Gerät bleibt bis zur endgültigen Überprüfung des beschädigten oder zerstörten Geräts Eigentum der R+V. Sollte sich bei der nachträglichen Überprüfung des an den Versicherer übergebenen beschädigten Geräts durch den Versicherungsnehmer herausstellen, dass der vom Versicherungsnehmer gemeldete Schaden nicht versichert ist, muss dieser mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.

2.3 Bei versichertem Schaden geht das beschädigte oder zerstörte Gerät mit Übergabe des Austauschgeräts in das Eigentum der R+V über.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 5 Selbstbeteiligung

Im Reparaturfall (gemäß § 4 Ziff. 1.1) oder bei Austausch des Geräts (gemäß § 4 Ziff. 2.1) trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung.

Bei einer Versicherungssumme

- bis 400 € beträgt die Selbstbeteiligung 29 €;
- bis 600 € beträgt die Selbstbeteiligung 39 €;
- bis 900 € beträgt die Selbstbeteiligung 49 €;
- bis 1.200 € beträgt die Selbstbeteiligung 69 €;
- bis 1.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 79 €;
- bis 1.750 € beträgt die Selbstbeteiligung 89 €;
- bis 2.000 € beträgt die Selbstbeteiligung 99 €.

§ 6 Verpflichtung Dritter

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 7 Mehrere Versicherer

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zur Mehrfachversicherung in den §§ 77 bis 79 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt Folgendes:

Erhalten Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung für denselben Schaden, so beschränkt sich der Anspruch im Schadensfall auf die Höhe der Deckung, als wenn die Versicherung nur bei dem vorliegenden Vertrag abgeschlossen worden wäre.

§ 8 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

2.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

2.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen

Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 9 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist ausschließlich Deutschland.

§ 10 Wartezeit

Wird der Versicherungsvertrag ab dem 8. Tag nach Ersterwerb des Geräts bei einem Fachhändler abgeschlossen (Nachkauf gem. § 1 Ziff. 3), beginnt der Versicherungsschutz 3 Monate nach dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrags (Wartezeit).

§ 11 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags/-schutzes

1. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn), sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an assona zahlt.

2. Ist eine Wartezeit gemäß § 10 vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz 3 Monate nach Vertragsbeginn.

3. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

4. Sofern im Versicherungsschein vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt wird. Anderenfalls endet der Vertrag mit Ablauf des im Versicherungsschein angegebenen Vertragszeitraums.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

5. Im Totalschadensfall oder bei Verlust gem. § 4 Ziff. 1.3 erlischt die Versicherung mit dem Tag der Anzeige des Schadens bei assona. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Wird das versicherte Gerät gegen ein gleichwertiges (d. h. gleicher Hersteller und gleiches Modell) ersetzt, so tritt dieses an die Stelle des versicherten in den Vertrag ein (siehe auch § 16 Ziff. 2).

§ 12 Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Folgen von unzutreffenden Angaben

Sie müssen im Antrag und während der Laufzeit des Vertrags richtige Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung (z. B. Kaufpreis) machen und Änderungen anzeigen. Tun Sie dies nicht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Wir berechnen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags den Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

§ 13 Beitrag

Die Zahlung des Beitrags ist, so im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 14 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

1. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 15 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 14 Ziff. 3 entsprechend.

3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 16 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über, sofern kein Verlust oder Totalschaden gemäß § 4 Ziff. 1.3 vorliegt. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

3. Veräußert oder verschenkt der Versicherungsnehmer das versicherte Gerät, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Assona kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Das Kündigungsrecht der Assona erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

§ 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

- a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der Assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com anzuzeigen;
- b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen.
- c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich), mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
- d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden;
- e) das beschädigte Gerät zu entsperren, von etwaigen Gerätesperren zu befreien, um eine Nutzung durch den Versicherer oder einen vom Versicherer beauftragten Dritten zu ermöglichen;
- f) bei Austausch des Geräts gemäß § 4 Ziff. 2.1 zur Sicherheit und Sicherung der Daten auf dem Gerät, die SIM-Karte und allenfalls andere Speicherkarten vor Aushändigung des Geräts an unseren Logistikpartner aus diesem zu entfernen, sofern möglich, und die persönlichen Daten auf dem Gerät zu löschen;
- g) bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts, dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorzulegen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 1 genannten Obliegenheiten:

- a) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- c) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 19 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies Assona unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzverschaffen.

§ 20 Besondere Verwirklichungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die Assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, E-Mail: kundenservice@assona.com, zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 22 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Sofern im Versicherungsschein vereinbart ist, dass das versicherte Gerät mit einem Displayschutzglas geschützt wird, gilt Folgendes:

Displayschutzglas-Klausel

a) myProtect Reparaturservice

1. Das Display des Geräts muss durch ein Displayschutzglas mit einem Härtegrad von mindestens 9H gegen Beschädigungen dauerhaft geschützt sein.
2. Aufgrund der vorsorglichen Schadenverhütungsmaßnahme mit einem in Ziff. 1 definierten Displayschutzglas gewähren wir einen Nachlass i. H. v. 1 € auf den monatlichen Brutto-Beitrag.
3. Wird im Schadensfall festgestellt, dass das Gerät **nicht** mit einem entsprechenden Displayschutzglas gemäß Ziff. 1 geschützt wurde, verdoppelt sich die Selbstbeteiligung und wird auch bei einem Totalschaden fällig. Daraus ergibt sich abweichend von § 5 AVB folgende Selbstbeteiligung im Schadensfall:

Bei einer Versicherungssumme

- bis 400 € beträgt die Selbstbeteiligung 58€;
- bis 600 € beträgt die Selbstbeteiligung 78€;
- bis 900 € beträgt die Selbstbeteiligung 98€;
- bis 1.200 € beträgt die Selbstbeteiligung 138€;
- bis 1.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 158€;
- bis 1.750 € beträgt die Selbstbeteiligung 178€;
- bis 2.000 € beträgt die Selbstbeteiligung 198€.

b) myProtect 24h-Austauschservice

1. Das Display des Geräts muss durch ein Displayschutzglas mit einem Härtegrad von mindestens 9H gegen Beschädigungen dauerhaft geschützt sein.
2. Wird im Schadensfall festgestellt, dass das Gerät nicht mit einem entsprechenden Displayschutzglas gemäß Ziff. 1 geschützt wurde, verdoppelt sich die Selbstbeteiligung und wird auch bei einem Totalschaden fällig. Daraus ergibt sich abweichend von § 5 AVB folgende Selbstbeteiligung im Schadensfall:

Bei einer Versicherungssumme

- bis 400 € beträgt die Selbstbeteiligung 58€;
- bis 600 € beträgt die Selbstbeteiligung 78€;
- bis 900 € beträgt die Selbstbeteiligung 98€;
- bis 1.200 € beträgt die Selbstbeteiligung 138€;
- bis 1.500 € beträgt die Selbstbeteiligung 158€;
- bis 1.750 € beträgt die Selbstbeteiligung 178€;
- bis 2.000 € beträgt die Selbstbeteiligung 198€.

Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen Ihres Versicherungsvertragsverhältnisses werden folgende Unternehmen getrennt verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig:

R+V Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail: datenschutz@ruv.de
Telefon: +49 800 533-1112
Fax: +49 611 533-4500

und

assona GmbH
Lorenzweg 5
12099 Berlin

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@assona.com

2. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Informationen unter Ziffer 2 gelten gleichermaßen für alle zuvor genannten verantwortlichen Stellen.

2.1 An wen übermitteln die Verantwortlichen Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung des Dritten vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

Weitergehende Informationen zu den R+V eingesetzten Auftragnehmern und Dienstleistern:
www.code-of-conduct.ruv.de

Auf Wunsch erhalten Sie dies auch als Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informiert R+V den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichen Aufgaben übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten, wenn diese gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Es wird dann vorab geprüft, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind die Verantwortlichen gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B. wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen die Verantwortlichen von Ihnen eine Einwilligung ein.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

g) Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der Unternehmensgruppen der Verantwortlichen nehmen bestimmte Datenverarbeitungs-

aufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

R+V übermittelt personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit R+V dazu gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

2.2 Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn es erforderlich ist, übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer). Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, wird diese gesondert eingeholt.

2.3 Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben

zum betroffenen Risiko.

- Bei einer Warenkreditversicherung erhalten wir Daten zu Risikokunden von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
 - Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
 - Bei Bonitätsauskünften erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteien.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

2.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten die Verantwortlichen von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

2.5 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen die Verantwortlichen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu den Löschfristen der R+V finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste wird Ihnen gerne auch per Post gesendet. Bitte wenden Sie sich dafür an den Datenschutzbeauftragten der R+V.

2.6 Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie jeweils bei dem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

3. Wie verarbeitet R+V Versicherung AG Ihre personenbezogenen Daten?

3.1 Wie und wann verwendet R+V Ihre personenbezogenen Daten?

R+V Versicherung AG (nachfolgend: R+V) benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich sollen Sie bitte nur die Daten mitteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn R+V Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen,

werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass R+V den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet R+V Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeitet R+V im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegt R+V mit seiner Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tariffkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

3.2 Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen. Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die R+V in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung, d. h. R+V wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn R+V wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt R+V mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

4. Wie verarbeitet assona GmbH Ihre personenbezogenen Daten?

4.1 Wie und wann verwendet assona Ihre personenbezogenen Daten?

assona benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall. Daneben verarbeitet assona Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten: Vorname, Nachname, Adresse, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Vertragsstammdaten (insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags), Rechnungsdaten/Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Zahlungsdaten/Kontoinformationen.

Ihre Daten verarbeitet assona im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Grundsätzlich werden Sie gebeten, nur die Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn assona Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass assona den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet assona Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.com schicken.

4.2 Rechtsgrundlagen

assona verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die assona in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeitet.
- In einigen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um Prozesse zu optimieren, führt assona nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter seinen Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter +49 30 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com widersprechen.

Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. assona wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn assona wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt assona mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.